

16.12.99

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Familienförderung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 79. Sitzung am 16. Dezember 1999 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/2381 - zu dem

Gesetz zur Familienförderung
angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 637/99 (Beschluss)

Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/2381
15.12.99

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Familienförderung

- Drucksachen 14/1513, 14/1670, 14/2022, 14/2329 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Joachim Poß
Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Erwin Huber

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 70. Sitzung am 12. November 1999 beschlossene Gesetz zur Familienförderung wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 15. Dezember 1999

Der Vermittlungsausschuss

Ortwin Runde
Vorsitzender

Joachim Poß
Berichterstatter

Erwin Huber
Berichterstatter

Anlage**Gesetz zur Familienförderung****Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)**

In Artikel 2 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

'01. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "Nr. 6" durch die Angabe "Nr. 3" ersetzt.'

Zu Artikel 5a - neu - (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

'Artikel 5a**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach Satz 5 folgende Sätze eingefügt:

"Zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2000 verringert sich ab 1. Januar 2000 der Anteil des Bundes nach Satz 3 um 0,25 vom Hundert-Punkte und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 3 um 0,25 vom Hundert-Punkte. Der in Satz 4 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2000 um 0,25 vom Hundert-Punkte erhöht. Bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der in den Sätzen 6 und 7 genannte vom Hundert-Punkte-Satz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht."

2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 3" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 3 und 6" ersetzt.'

17.12.99

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Familienförderung

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1999 und 16. Dezember 1999 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 und 106 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.